

Zum Antrag der Gruppe Die Unabhängigen/FDP Parksanduhr statt Brötchentaste Vorlagen-Nr. 18/303 und 18/303-1

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 24.10.2018 wurde die Verwaltung gebeten eine rechtliche Einschätzung des Antrages bezogen auf die Parksanduhr abzugeben.

Die Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sind in § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. § 13 Abs. 3 StVO sieht vor, dass Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkuhren bzw. Parkscheingeber) nicht betätigt werden müssen, wenn die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen sichergestellt werden kann. Diese Voraussetzung erfüllt die Parksanduhr nicht.

Um die gebührenfreie Zeit der Parksanduhr nutzen zu können, muss diese erst käuflich erworben werden. Die Parkgebührenbefreiung steht somit nicht allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung. Insoweit könnte dadurch der Grundsatz der Abgabengleichheit verletzt sein.

Diese Einschätzung wird auch durch das in der Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (AZ.: 15 K 5283/16) unterstützt. Die Stadt Datteln hatte gegen die Aufhebungsverfügung des Landkreises Recklinghausen zur Einführung der Parksanduhr geklagt.

Aus der Tatbestandsdarstellung (Randziffer 5-8) geht hervor, dass gegen die Einführung auch seitens der zuständigen Bezirksregierung und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW rechtliche Bedenken bestehen. Im Wesentlichen wird hier darauf abgestellt, dass die Einführung einer Parksanduhr dem Wortlaut des § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) widerspricht. Darüber hinaus würde Grundsatz der Abgabengleichheit gem. Artikel 3 Grundgesetz tangiert sein, da hier eine Benachteiligung nicht ortsansässiger Verkehrsteilnehmer vorliegen würde, die nicht über die Parksanduhr verfügen. Seitens des VG Gelsenkirchen wurde jedoch nicht in dieser Sache entschieden.

Der Klage der Stadt Datteln gegen den Kreis Recklinghausen wurde wegen der Nichtausübung des zustehenden Ermessens nach § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW stattgegeben.